

## Stellungnahme

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie EU 2022/2557 und zur Stärkung der Resilienz von Betreibern kritischer Anlagen

Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI) vom 21.12.2023

Stand: 24.01.2024

Der Fachverband Biogas e.V. hat sich seit seiner Gründung im Jahr 1992 zu Deutschlands und Europas größter und führender Interessensvertretung der Biogas-Branche entwickelt. Er vertritt Hersteller, Anlagenbauer, landwirtschaftliche wie auch industrielle Biogasanlagenbetreiber und Institutionen mit dem Ziel der Förderung des Umweltschutzes und der Sicherung einer nachhaltigen Energieversorgung. Satzungsgemäß verfolgt der Fachverband Biogas folgende Primärziele:

- Förderung von technischen Entwicklungen im Biogasbereich,
- Förderung, Auswertung und Vermittlung von wissenschaftlichen Erkenntnissen und praktischen Erfahrungen aus dem Bereich der Biogastechnik zum Wohle der Allgemeinheit und der Umwelt,
- Durchführung von Schulungen für Praxis und Beratung,
- Herausgabe von Publikationen in Schrift, Bild und Ton,
- Förderung des Erfahrungsaustausches durch Beteiligungen und Durchführung von Ausstellungen, Tagungen und anderen Veranstaltungen,
- Förderung des internationalen Erfahrungsaustausches durch Herstellung und Pflege von Kontakten im In- und Ausland,
- Förderung eines Beratungsnetzes durch Mitglieder in den verschiedenen Regionen,
- Erarbeitung von Qualitätsstandards für Planung und Errichtung von Biogasanlagen und Anlagenkomponenten.
- Erarbeitung von Qualitätsstandards für Gärprodukte
- Erarbeitung von Qualitätsstandards zum Betrieb von Biogasanlagen

**Kontakt:**

Fachverband Biogas e.V.  
Angerbrunnenstr. 12  
85356 Freising

Telefon: 08161-984660  
Telefax: 08161-984670  
E-Mail: [info@biogas.org](mailto:info@biogas.org)  
Internet: [www.biogas.org](http://www.biogas.org)

# 1. Grundsätzliche Vorbemerkung

Bereits im Jahr 2023 wurden mit der vierten Verordnung zur Änderung der BSI-KritisV (Inkrafttreten 1.1.2024) die Sektoren kritischer Infrastrukturen um den Sektor Siedlungsabfallentsorgung erweitert. Dabei sind im Anhang 8, Teil 1, Nr. 1 unter 1.5 „Anlagen zur biologischen Behandlung von Siedlungsabfällen“ explizit Vergärungs- und Kompostierungsanlagen benannt.

Mit dem vorliegenden „Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie EU 2022/2557 und zur Stärkung der Resilienz von Betreibern kritischer Anlagen“ des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI) werden an Anlagen, die der Siedlungsabfallentsorgung zuzuordnen sind, zukünftig auch Anforderungen an Registrierung, Risikoanalyse und Bewertung sowie Resilienzmaßnahmen gestellt.

In beiden Verfahren wurde der Fachverband Biogas e.V. nicht beteiligt. Aufgrund der unmittelbaren Betroffenheit unserer Mitglieder ist der Fachverband Biogas e.V. zukünftig mit einzubinden.

## 2. Klarstellung in der BSI-KritisV erforderlich

Gemäß dem Entwurf werden Vergärungsanlagen, die der Siedlungsabfallentsorgung zuzuordnen sind, den Regelungen des KritisDach-Gesetzes unterworfen, sofern der in der BSI-KritisV bestimmte Regelschwellenwert erreicht oder überschritten wird.

Dieser Regelschwellenwert stellt auf das Bemessungskriterium „genehmigte Behandlungskapazität von Bioabfällen in Mg/Jahr“ ab (Anhang 8 Teil 3 Nr. 2.3 Spalte C). Der Begriff „Bioabfall“ ist aus Sicht des Fachverband Biogas e.V. an dieser Stelle ausgesprochen unglücklich. Denn in Vergärungsanlagen werden häufig nicht ausschließlich Siedlungsabfälle eingesetzt, sondern Siedlungsabfall gemeinsam mit anderen Stoffen/Substraten vergoren. Diese Stoffe/Substrate können durchaus auch „Bioabfälle“ sein, stammen aber nicht aus Herkunftsbereichen, die der kritischen Infrastruktur „Siedlungsabfallentsorgung“ zuzuordnen sind.

Das Bemessungskriterium sollte daher, statt allgemein auf „Bioabfälle“, klarstellend explizit auf die genehmigte Behandlungskapazität von Siedlungsabfällen abstellen. Auch eine alternative oder zusätzliche Konkretisierung über die einschlägigen Abfallschlüsselnummern AVV 20 01 XX ist wünschenswert.

Mit einer solchen Klarstellung wird der Regelungsentention Rechnung getragen und solche Anlagen erfasst, die – entsprechend der getroffenen Annahmen – tatsächlich eine im Sinne der Regelung kritische Dienstleistung erbringen, deren Resilienz sicherzustellen ist.

Auf die Stellungnahme zur Vierten Verordnung zur Änderung der BSI-KritisV des Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-, Wasser- und Kreislaufwirtschaft e.V. (BDE) vom 17.10.2023 wird in diesem Kontext verwiesen.

Soweit eine klarstellende Anpassung unterbleibt, muss sowohl der im vorliegenden Entwurf als auch der in der vierten Änderungsverordnung zur BSI-KritisV angenommene Erfüllungsaufwand in Frage gestellt werden: der Kreis der betroffenen Anlagen ist – wenn das Bemessungskriterium weiterhin pauschal auf „Bioabfälle“ abstellt – deutlich über 50 Anlagen anzunehmen.

Ansprechpartner:

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Fachverband Biogas e.V.

Dipl.-Wirtschaftsing. (FH) Marion Wiesheu

Referatsleitung Qualifizierung und Sicherheit

[marion.wiesheu@biogas.org](mailto:marion.wiesheu@biogas.org)

08161/984678

Fachverband Biogas e.V.

Dipl. - Ing. agr. (FH) Manuel Maciejczyk

Geschäftsführer

[manuel.maciejczyk@biogas.org](mailto:manuel.maciejczyk@biogas.org)

08161/984676